

INFORMATIONEN UND HINWEISE ZUR ABSCHLUSSPRÜFUNG 2018



I. Mündliche Prüfungen

1. In Prüfungsfächern:

a) Einweisung (verpflichtende Teilnahme)

Wenn der Leistungsstand nach Urteil des Prüfungsausschusses durch die Jahresfortgangsnoten und die Noten der schriftlichen Prüfung nicht hinreichend geklärt erscheint, es sei denn, dass der Prüfungsausschuss bereits von sich aus zwischen den Gesamtnoten einen Ausgleich herbeiführt.

b) freiwillige Meldung

Wenn sich Jahresfortgangsnote und Prüfungsnote um eine Stufe unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen wäre.

Dauer: mindestens 20 Minuten

Prüfungsstoff: Stoff der 10. Klasse und Grundwissen!

Bekanntgabe der Note: unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung

Wertung: Aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfungsnote wird die Gesamtprüfungsnote gebildet. Dabei zählt die schriftliche Note doppelt, die mündliche einfach.

2. In einem sonstigen Vorrückungsfach

Teilnahme: freiwillige Meldung

Voraussetzung: Note 5 oder 6 im einzelnen Fach

Dauer: ca. 20 Minuten

Prüfungsstoff: Stoff der 10. Klasse und Grundwissen!

Bekanntgabe der Note: unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung

Wertung: Der Prüfungsausschuss setzt aufgrund des Ergebnisses und der Gesamtleistung während des Jahres die Fortgangsnote erneut fest. Die Jahresfortgangsnote kann nur dann verbessert werden, wenn das Ergebnis eindeutig besser ist als die zunächst festgesetzte Note.

II. Notenbildung

1. Gesamtprüfungsnote:

Falls eine mündliche Prüfung abgelegt wurde, zählt die schriftliche Prüfungsnote doppelt, die mündliche einfach.

2. Gesamtnote:

Prüfungsnote und Jahresfortgangsnote sind gleichwertig. Bei n,5 entscheidet aber in der Regel die Prüfungsnote.

Ausnahme: Nach Meinung des Prüfungsausschusses entspricht die Jahresfortgangsnote der Gesamtleistung des Prüflings mehr als die Prüfungsnote.

3. Sonstige Bestimmungen:

Ausgleich zwischen den Gesamtnoten

Der Prüfungsausschuss kann von sich aus einen Ausgleich zwischen den Gesamtnoten in Prüfungsfächern in der Weise durchführen, dass er in einem Fach mit n,5 die bessere, in einem anderen Fach mit n,5 die schlechtere Note festsetzt. In diesen beiden Fächern ist dann eine mündliche Prüfung nicht mehr möglich.

III. Bestehen der Abschlussprüfung

Voraussetzung:

In höchstens einem Vorrückungsfach die Note 5

Liegt in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 vor oder in einem die Note 6 (Ausnahme: Deutsch 6) kann Notenausgleich gewährt werden bei

a) Gesamtnote 1 in einem Vorrückungsfach

b) Gesamtnote 2 in zwei Vorrückungsfächern

c) mindestens Gesamtnote 3 in vier Vorrückungsfächern

Notenausgleich kann nur gewährt werden, wenn das nach der Gesamtleistung der Schülerin/des Schülers gerechtfertigt erscheint. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

Notenausgleich kann nicht gewährt werden bei Gesamtnote 6 im Fach Deutsch, ferner dann, wenn neben der Gesamtnote 6 in einem Vorrückungsfach oder Gesamtnote 5 in zwei Vorrückungsfächern in einem weiteren Vorrückungsfach Gesamtnote 5 oder 6 vorliegt.

Abschlusszeugnis:

Schüler, die die Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten ein Abschlusszeugnis (Original und Zweitschrift).

Das Abschlusszeugnis enthält:

1. Die Gesamtnoten aller unterrichteten Fächer
2. Bemerkungen über die Teilnahme an Wahlfächern
3. Auf Antrag des Schülers Leistungen in den Fächern, die in der 8. oder 9. Jahrgangsstufe ausgelaufen sind
4. Eine allgemeine Beurteilung (Entscheidung des Schulleiters im Benehmen mit der Klassenkonferenz - im Einzelfall auch Weglassen einer allgemeinen Beurteilung)
5. Evtl. eine Bemerkung über Befreiung in einem Fach
6. Auf Wunsch des Schülers eine Bemerkung über seine Tätigkeit in der SMV
7. Die Feststellung, dass der Schüler das Ziel der Realschule erreicht hat

Nichtbestehen der Abschlussprüfung:

1. Der Schüler erhält ein Jahreszeugnis, das die Leistungen des Schuljahres ohne Einbeziehung der Abschlussprüfung enthält und folgende Bemerkung: „Der Schüler hat sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen“.
2. Scheidet ein Schüler später als zwei Monate vor Beginn der schriftlichen Prüfung aus der Schule aus, gilt die Abschlussprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

Wiederholen der Abschlussprüfung:

Die Abschlussprüfung kann aus triftigen Gründen einmal wiederholt werden und bedarf der Genehmigung der Schulleitung. Wer die Abschlussprüfung wiederholen darf, darf auch die 10. Klasse wiederholen. Wer die 9. Klasse pflichtwiederholt hat und nicht zur Prüfung zugelassen wird, darf die 10. Klasse nicht wiederholen.

Freiwilliges Wiederholen der Abschlussprüfung:

Soll zum Zweck der Notenverbesserung aus dringenden Gründen die Jahrgangsstufe 10 wiederholt werden, so bedarf dies der Genehmigung der Schulleiterin.

IV. Weitere wichtige Bestimmungen

Prüfungsausschuss

Mitglieder des Prüfungsausschusses sind alle Lehrer der Jahrgangsstufe 10. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Lehrkräfte in den Prüfungsausschuss berufen.

Festsetzung der Jahresfortgangsnoten

Vor Beginn der schriftlichen Abschlussprüfung setzt die Klassenkonferenz die Jahresfortgangsnoten fest. Diese werden den Schülern vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.

Zulassung zur Prüfung

Schüler, denen bereits aufgrund der Jahresfortgangsnoten in Nicht-Prüfungsfächern das Abschlusszeugnis zu versagen ist, nehmen an der Abschlussprüfung nicht teil.

Verhinderung an der Prüfungsteilnahme:

1. Erkrankungen

Erkrankungen sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen!

Die Schule ist berechtigt, die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses zu verlangen.

Der Schüler kann im September bzw. spätestens ein halbes Jahr nach Abschluss des letzten Prüfungsteils die versäumten Prüfungen nachholen. Hat sich ein Schüler einer Prüfung unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

2. Schuldhaftes Versäumnis:

Versäumt ein Schüler schuldhaft eine Prüfung, so wird diese mit Note 6 bewertet.

Unterschleif:

Bedient sich ein Schüler unerlaubter Hilfe oder macht er den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und die Note 6 erteilt. Als Versuch gilt auch das Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden. In schweren Fällen wird der Schüler von der Prüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden.

Äußere Form der Prüfungsarbeiten:

Gemäß Schulordnung kann die äußere Form einer schriftlichen Arbeit mitbewertet werden. Dies gilt auch für die Abschlussprüfung.

Ausführliche Informationen vgl. §§ 55 - 68 RSO

„Gott liebt die Einfalt, nicht aber die Unwissenheit.“ Maria Ward